



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR 0000019

GZ 920.196/0-II/A/6/92

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1992), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Richter-dienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden; *St. Arzwaner*  
Begutachtungsverfahren

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zi. 127	GE/1992
Datum 21.10.1992	
Verteil 23. Okt. 1992	<i>Alm</i>

An  
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
die Parlamentsdirektion  
den Rechnungshof  
die Volksanwaltschaft  
den Verfassungsgerichtshof  
den Verwaltungsgerichtshof  
alle Bundesministerien  
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,  
Sektion V  
das Sekretariat von Herrn Vizekanzler Dr. BUSEK  
das Sekretariat von Herrn Bundesminister WEISS  
das Sekretariat von Frau Bundesministerin DOHNAL  
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ  
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes  
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung  
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste  
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen  
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung  
alle Ämter der Landesregierungen  
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
den Österreichischen Städtebund  
den Österreichischen Gemeindebund  
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft  
die Bundesarbeitskammer  
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
den Österreichischen Landarbeiterkammertag  
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
alle Rechtsanwaltskammern  
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes  
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
den Österreichischen Bundestheaterverband  
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals  
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren  
die Österreichische Rektorenkonferenz

*Anlage of B. Frust 16.11.92*

- 2 -

Sachbearbeiter:  
Böhm

Klappe:  
2236

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1992), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden, sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

16. November 1992

in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfes übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hiervon in Kenntnis zu setzen.

16. Oktober 1992  
Für den Bundeskanzler:  
BACHMAYER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

## E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1992), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforst-Dienstordnung 1986, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden

---

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I Änderung des BDG 1979

Das BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1992, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 50b wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Zeiträume, die bei Beendigung der Herabsetzung der Wochendienstzeit gemäß Abs. 2 die Dauer eines Jahres oder das Vielfache eines Jahres unterschreiten, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Wochendienstzeit gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der Wochendienstzeit nur ungeteilt in Anspruch genommen werden."

2. Dem § 63 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Ist der Amtstitel oder die Verwendungsbezeichnung in weiblicher Form festgelegt, führen männliche Beamte den Amtstitel oder die Verwendungsbezeichnung, soweit dies sprachlich möglich ist, in der männlichen Form."

- 2 -

3. § 77 Abs. 2 lautet:

"(2) Konnte ein Beamter wegen einer solchen abändernden Verfügung den Erholungsurlaub nicht zum festgesetzten Tag antreten oder ist der Beamte aus dem Urlaub zurückberufen worden, sind ihm die hiedurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen, soweit sie nicht gemäß § 15 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl.Nr. 133, zu ersetzen sind. Die Ersatzpflicht umfaßt auch die entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen für die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinne des § 76 Abs. 1, wenn ihnen ein Urlaubsantritt oder eine Fortsetzung desurlaubes ohne den Beamten nicht zumutbar ist."

4. § 213 Abs. 1 lautet:

"(1) § 50a, § 50b Abs. 1 bis 6 und die §§ 50c bis 50e sind auf Lehrer mit den Abweichungen anzuwenden, die sich aus den Abs. 2 bis 7 ergeben".

5. § 219 Abs. 5 lautet:

"(5) Die §§ 64 bis 72, § 77 (soweit er die Verhinderung des Urlaubsantrittes betrifft) und § 78 sind auf Lehrer nicht anzuwenden. Soweit § 77 die Unterbrechung des Erholungsurlaubes betrifft, ist er auf Lehrer mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle des Erholungsurlaubes die Schulferien treten."

6. § 236a erhält die Absatzbezeichnung "(1)". Dem § 236a wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Wurden vor dem Ablauf des 30. Juni 1991 zur Pflege eines eigenen Kindes, eines Wahl- oder Pflegekindes oder eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommen, Zeiten einer Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte, nach § 50a gewährt, gilt folgendes:

1. Diese Zeiten sind, soweit sie nach der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes liegen und soweit es für den Beamten günstiger ist, nicht auf die Obergrenze nach § 50a Abs. 3 letzter Satz, sondern auf die

- 3 -

Obergrenze nach § 50b Abs. 5 anzurechnen.

2. Liegen diese Zeiten nicht nach der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, sind sie auf keine Obergrenze anzurechnen."

7. Dem § 246 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) § 50b Abs. 7, § 63 Abs. 2, § 77 Abs. 2, § 213 Abs. 1, § 219 Abs. 5, § 236a und Anlage 1 Z 3.4 bis 3.8, Z 21a.3 lit. b, Z 23.1 Abs. 7 und Z 35.2 lit. d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft."

8. In der Anlage 1 wird nach der Z 3.3 folgende Z 3.4 eingefügt:

"3.4. Die Erfordernisse der Z 3.1 werden bei Beamten, die ausschließlich auf Grund körperlicher Mängel wegen Nichterfüllung der Definitivstellungserfordernisse für die Verwendungsgruppe W 3 aus dem Wachdienst ausgeschieden sind, durch folgende Erfordernisse ersetzt:

- a) eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte Verwendung von sechs Jahren, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht, gemeinsam mit
- b) dem erfolgreichen Abschluß der Grundausbildung für Wachebeamte und
- c) einer tatsächlichen Verwendung auf einem Arbeitsplatz des Fachdienstes."

9. In der Anlage 1 erhalten die bisherigen Z 3.4 bis 3.7 die Bezeichnung "3.5." bis "3.8."

10. In der Anlage 1 Z 3.8 werden ersetzt:

- a) die Zitierung "Z 3.5 und 3.6" durch die Zitierung "Z 3.6 und 3.7",
- b) die Zitierung "Z 3.5" durch die Zitierung "Z 3.6".

- 4 -

11. Anlage 1 Z 21a.3 lit. b lautet:

"b) eine danach zurückgelegte vierjährige facheinschlägige Praxis, bei Verwendung im Rahmen der Dolmetscher- und Übersetzerausbildung sowie der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien eine danach zurückgelegte vierjährige facheinschlägige Berufspraxis und"

12. In der Anlage 1 wird der Z 23.1 in der rechten Spalte folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Eine Nachsichterteilung von der Nichterfüllung des in den Abs. 2 und 4 lit. b angeführten Erfordernisses einer Berufspraxis bedarf abweichend vom § 4 Abs. 4 nicht der Zustimmung des Bundeskanzlers."

13. In der Anlage 1 Z 35.2 lit. d entfallen die Worte "als Kabel- und Verlegsaufsicht," und "als Gruppenbearbeiter in einem Rundfunkamt,".

## Artikel II

### Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 82c Abs. 2 wird die in der Tabelle in der Spalte "Fernmeldedienst" bei der Verwendungsgruppe PT 2, Dienstzulagengruppe 3 angeführte Richtverwendung "Leiter der Stromversorgungsaufsicht" durch die Richtverwendung "Leiter eines Kabelmeß- und Instandhaltungsdienstes" ersetzt.

- 5 -

2. Die Tabelle im § 82c Abs. 5 lautet:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagengruppe	für die Verwendung als (im)	Schilling
PT 5	A	Bautruppführer	818
	B	Lehrmeister in einer Lehrwerkstätte	1000
PT 7	A	Dienst des Facharbeiters als Vorarbeiter, der im einschlägigen Lehrberuf verwendet wird und mit der Überwachung der Tätigkeit anderer Arbeiter beauftragt ist	409
	B	Omnibuslenkerdienst	1.991
PT 8	A	Omnibuslenkerdienst	1.991
	B	Landzustelldienst, Codierer bei automatischen Verteilanlagen	409

3. Dem § 90 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) § 82c Abs. 2 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft."

### Artikel III

#### Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1992, wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 2 lautet:

"(2) Konnte ein Vertragsbediensteter wegen einer solchen abändernden Verfügung den Erholungsurlaub nicht zum festgesetzten Tag antreten oder ist der Vertragsbedienstete aus dem Urlaub zurückberufen worden, sind ihm die hiedurch entstandenen unvermeidlicher Mehrauslagen zu ersetzen, soweit sie nicht gemäß § 15 der Reisegebührenvorschrift 1955 zu ersetzen sind. Die Ersatzpflicht umfaßt auch die entstandenen

- 6 -

unvermeidlichen Mehrauslagen für die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinne des § 29d Abs. 1, wenn ihnen ein Urlaubsantritt oder eine Fortsetzung desurlaubes ohne den Vertragsbediensteten nicht zumutbar ist."

2. § 76 erhält die Absatzbezeichnung "(1)". Dem § 76 wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) § 28 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft."

#### Artikel IV

##### Änderung der Bundesforste-Dienstordnung 1986

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1992, wird wie folgt geändert:

1. § 51 Abs. 2 lautet:

"(2) Konnte ein Bediensteter wegen einer solchen abändernden Verfügung den Erholungsurlaub nicht zum festgesetzten Tag antreten oder ist der Bedienstete aus dem Urlaub zurückberufen worden, sind ihm die hiedurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen, soweit sie nicht gemäß § 15 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl.Nr. 133, zu ersetzen sind. Die Ersatzpflicht umfaßt auch die entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen für die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinne des § 57 Abs. 1, wenn ihnen ein Urlaubsantritt oder eine Fortsetzung desurlaubes ohne den Bediensteten nicht zumutbar ist."

2. § 95d erhält die Absatzbezeichnung "(1)". Dem § 95d wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) § 51 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft."



- 7 -

### Artikel V

#### Änderung des Richterdienstgesetzes

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1992, wird wie folgt geändert:

1. § 76 Abs. 2 lautet:

"(2) Konnte ein Richter wegen einer solchen abändernden Verfügung den Erholungsurlaub nicht zum festgesetzten Tag antreten oder ist der Richter aus dem Urlaub zurückberufen worden, sind ihm die hiedurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen, soweit sie nicht gemäß § 15 der Reisegebührenvorschrift 1955 zu ersetzen sind. Die Ersatzpflicht umfaßt auch die entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen für die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinne des § 75b Abs. 2, wenn ihnen ein Urlaubsantritt oder eine Fortsetzung desurlaubes ohne den Richter nicht zumutbar ist."

2. Dem § 173 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) § 76 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft."

### Artikel VI

#### Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1992, wird wie folgt geändert:

1. § 56 Abs. 6 lautet:

"(6) Ist der Landeslehrer unvorhergesehen gemäß Abs. 5 rückberufen worden, sind ihm die hiedurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen, soweit sie nicht gemäß § 15 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl.Nr. 133, zu ersetzen sind. Die Ersatzpflicht umfaßt auch die entstandenen

- 8 -

unvermeidlichen Mehrauslagen für die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinne des § 59 Abs. 2, wenn ihnen eine Fortsetzung desurlaubes ohne den Landeslehrer nicht zumutbar ist."

2. § 115a erhält die Absatzbezeichnung "(1)". Dem § 115a wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Wurden vor dem Ablauf des 30. Juni 1991 zur Pflege eines eigenen Kindes, eines Wahl- oder Pflegekindes oder eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Landeslehrers angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommen, Zeiten einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte nach § 44a gewährt, gilt folgendes:

1. Diese Zeiten sind, soweit sie nach der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes liegen und soweit es für den Beamten günstiger ist, nicht auf die Obergrenze nach § 44a Abs. 3, sondern auf die Obergrenze nach § 44b Abs. 5 anzurechnen.
2. Liegen diese Zeiten nicht nach der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, sind sie auf keine Obergrenze anzurechnen."

3. Dem § 123 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) § 56 Abs. 6 und § 115a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft."

#### Artikel VII

#### Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../199., wird wie folgt geändert:

- 9 -

1. § 63 Abs. 5 lautet:

"(5) Ist der Landeslehrer unvorhergesehen gemäß Abs. 4 rückberufen worden, sind ihm die hiedurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen, soweit sie nicht gemäß § 15 der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl.Nr. 133, zu ersetzen sind. Die Ersatzpflicht umfaßt auch die entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen für die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinne des § 66 Abs. 2, wenn ihnen eine Fortsetzung des Urlaubes ohne den Landeslehrer nicht zumutbar ist."

2. Im § 65a treten an die Stelle der Abs. 5 und 6 folgende Bestimmungen:

"(5) Die Zeit des Karenzurlaubes zur Pflege eines behinderten Kindes gilt als ruhegenußfähige Landesdienstzeit, ist aber für sonstige Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

(6) Die Berücksichtigung als ruhegenußfähige Landesdienstzeit endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 weggefallen ist.

(7) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Lehrers die vorzeitige Beendigung des Karenzurlaubes verfügen, wenn

1. der Grund für die Karenzierung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügbaren Dauer des Karenzurlaubes für den Lehrer eine Härte bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen."

3. § 121a erhält die Absatzbezeichnung "(1)". Dem § 121a wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Wurden vor dem Ablauf des 30. Juni 1991 zur Pflege eines eigenen Kindes, eines Wahl- oder Pflegekindes oder eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Landeslehrers angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein

- 10 -

Ehegatte aufkommen, Zeiten einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte nach § 45 gewährt, gilt folgendes:

1. Diese Zeiten sind, soweit sie nach der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes liegen und soweit es für den Beamten günstiger ist, nicht auf die Obergrenze nach § 45 Abs. 3, sondern auf die Obergrenze nach § 45 Abs. 5 anzurechnen.
2. Liegen diese Zeiten nicht nach der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, sind sie auf keine Obergrenze anzurechnen."

4. § 127 lautet:

"§ 127. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1985 in Kraft.

(2) Die §§ 45 bis 50 und 116 treten abweichend von Abs. 1 mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes und seiner Novellen ab dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes oder der betreffenden Novelle erlassen werden. Die Verordnungen treten frühestens mit dem Tag in Kraft, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.

(4) Es treten in Kraft:

1. § 65a Abs. 5 bis 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 mit 1. Februar 1991,
2. § 63 Abs. 5 und § 121a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 mit 1. Jänner 1993."

#### Artikel VIII

#### Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989

Das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 366/1991 und die Kundmachung BGBl. Nr. 517/1991, wird wie folgt geändert:

- 11 -

1. § 9 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Begutachtungskommission hat die einlangenden Bewerbungsgesuche, insbesondere die im Sinne des § 6 Abs. 1 darin angeführten Gründe, zu prüfen und sich - soweit erforderlich, auch in Form eines Bewerbungsgespräches - einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit, die Fähigkeiten, die Motivationen, die Kenntnisse, die Fertigkeiten, die Ausbildung und die Erfahrungen der Bewerber zu verschaffen. Das Bewerbungsgespräch kann

1. entweder mit jedem einzelnen Bewerber gesondert oder
2. auf Beschluß der Begutachtungskommission in einer anderen anerkannten Methode der Personalauswahl entsprechenden Form geführt werden."

2. § 23 Abs. 3 lautet:

"(3) Jede Ausschreibung ist gleichzeitig dem zuständigen Landesarbeitsamt und dem Bundeskanzleramt mitzuteilen. Nach Möglichkeit ist sicherzustellen, daß den Arbeitssuchenden der gesamte Ausschreibungstext bekanntgegeben werden kann."

3. § 24 Z 1 lautet:

- "1. bei Ersatzkräften für Bedienstete nach Punkt 4 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, Anlage III des für das jeweilige Finanzjahr geltenden Bundesfinanzgesetzes,"

4. § 26 Abs. 3 lautet:

"(3) Werden die im § 24 Z 2 bis 5 angeführten Bediensteten ohne Ausschreibung in den Bundesdienst aufgenommen und streben sie eine Verwendung an, für die ein Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren vorgesehen ist und durchgeführt wird, haben sie sich diesem Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren zu unterziehen."

- 12 -

5. § 41 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Tests sind vom Bundeskanzleramt auszuarbeiten. Das Bundeskanzleramt hat die speziellen Anforderungen für einzelne Verwendungen im Einvernehmen mit den zuständigen Zentralstellen festzulegen."

6. § 42 Abs. 2 lautet:

"(2) Das Bundeskanzleramt hat für die Auswertung der Tests ein Punktesystem auszuarbeiten und die Punktwerte nach den spezifischen Anforderungen der angestrebten Verwendung zu gewichten."

7. Im § 42 Abs. 3 werden die Worte "von der Verwaltungsakademie des Bundes" durch die Worte "vom Bundeskanzleramt" ersetzt.

8. Im § 44 Abs. 1 werden die Worte "von der Verwaltungsakademie" durch die Worte "vom Bundeskanzleramt" ersetzt.

9. § 44 Abs. 4 lautet:

"(4) Die auf Grund der Eignungsprüfung festgestellte Punktezahl gilt auch für spätere Ausschreibungsverfahren, wenn

1. eine Planstelle
  - a) desselben Ressorts besetzt werden soll oder
  - b) eines anderen Ressorts besetzt werden soll und beide Eignungsprüfungen von derselben Dienststelle durchzuführen sind,
2. für die betreffende Verwendung dieselben Testbedingungen und dieselbe Gewichtung der Punktwerte gelten und
3. die Ausschreibung innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Eignungsprüfung erfolgt."

- 13 -

10. § 48 lautet:

"Prüfung der Unterlagen

§ 48. (1) Wird die Aufnahmekommission befaßt, hat der Vorsitzende oder die Vorsitzende unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung hat innerhalb einer Woche ab dem Tag der Befassung stattzufinden.

(2) In der Sitzung ist zu entscheiden,

1. ob es erforderlich ist, mit den Bewerbern und Bewerberinnen Aufnahmegespräche zu führen, oder
2. ob die Aufnahmekommission ihr Gutachten voraussichtlich allein auf Grund der Aktenlage und allfälliger sonstiger Erhebungen erstellen kann.

(3) Beschließt die Aufnahmekommission, daß Aufnahmegespräche zu führen sind, ist unverzüglich eine weitere Sitzung einzuberufen, die spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Sitzung stattfinden muß."

11. § 49 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Im Falle des § 48 Abs. 2 Z 1 sind

1. die Bewerber und Bewerberinnen, deren Aufnahme beabsichtigt ist, und
2. alle Bewerber und Bewerberinnen, die bei der Eignungsprüfung mindestens eine gleich hohe Punktezahl wie einer der in Z 1 angeführten Bewerber oder Bewerberinnen erreicht haben,

zu einer Sitzung der Aufnahmekommission einzuladen.

(2) Die Aufnahmekommission hat mit den Eingeladenen Aufnahmegespräche zu führen und erforderliche weitere Erhebungen zu pflegen. Das Aufnahmegespräch kann

1. entweder mit jedem einzelnen Bewerber oder jeder einzelnen Bewerberin gesondert oder

- 14 -

2. auf Beschluß der Aufnahmekommission in einer anderen anerkannten Methode der Personalauswahl entsprechenden Form geführt werden."

12. Im § 49 Abs. 5 werden die Worte "von der Verwaltungsakademie des Bundes" durch die Worte "vom Bundeskanzleramt" ersetzt.

13. § 51 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Aufnahmekommission hat ihr Gutachten der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle so rasch wie möglich, spätestens aber innerhalb von

1. zwei Wochen, wenn keine Aufnahmegespräche geführt worden sind oder
2. drei Wochen, wenn Aufnahmegespräche geführt worden sind, ab dem Tag der Befassung zu übermitteln."

14. Im § 56 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

15. § 57 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Aufnahmekommission hat ihr Gutachten der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle so rasch wie möglich, spätestens aber innerhalb von

1. zwei Wochen, wenn nicht ergänzend Aufnahmegespräche geführt worden sind oder
  2. drei Wochen, wenn ergänzend Aufnahmegespräche geführt worden sind,
- ab dem Tag der Befassung zu übermitteln."

16. Im § 73 Abs. 1 werden die Worte "vier Wochen" durch die Worte "einen Monat" ersetzt.

17. Im § 79 Abs. 3 werden die Worte "vier Wochen" durch die Worte "einen Monat" ersetzt.



- 15 -

18. § 86 lautet:

"Planstellenwechsel im befristeten Dienstverhältnis im Wege eines Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahrens

§ 86. Wird eine in einem befristeten Bundesdienstverhältnis befindliche Person im Rahmen eines Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahrens in eine andere Verwendung im Bundesdienst übernommen, für die ebenfalls eine befristete Besetzung der Planstelle vorgesehen ist, so gilt dies nicht als Verlängerung des Dienstverhältnisses nach § 4 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 oder gleichartiger Vorschriften. Für Ansprüche, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, ist auch der vor dieser neuerlich befristeten Dauer liegende Zeitraum zu berücksichtigen."

19. § 90 Abs. 2 lautet:

"(2) Ferner treten in Kraft:

1. die übrigen Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes 1989 in seiner Stammfassung mit 1. Jänner 1990,
2. die Aufhebung des § 3 Z 5 lit. g durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 344/1991 mit 1. April 1991,
3. § 3 Z 12 lit. c, § 11, § 18 Abs. 4, die §§ 20 bis 33 samt Überschriften, § 34 Überschrift und Abs. 2 bis 5, die §§ 35 bis 89 samt Überschriften und § 91 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 366/1992 mit 1. September 1991,
4. § 9 Abs. 1, § 23 Abs. 3, § 24 Z 1, § 26 Abs. 3, § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 2 und 3, § 44 Abs. 1 und 4, § 48 samt Überschrift, § 49 Abs. 1, 2 und 5, § 51 Abs. 1, § 56 Abs. 1, § 57 Abs. 3, § 73 Abs. 1, § 79 Abs. 3 und § 86 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 mit 1. Jänner 1993."



## BDG-Novelle 1992

V o r b l a t tProbleme:

1. Für eine erhöhte Mobilität im Bundesdienst gibt es derzeit keine zentrale Informationsstelle, in der Informationen über freie, nachzubesetzende Planstellen und über verfügbare Personalkapazitäten bezogen werden können.
2. Die Herabsetzung der Wochendienstzeit kann nur für den Zeitraum eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres in Anspruch genommen werden. Bei Beendigung der Herabsetzung der Wochendienstzeit infolge Schuleintritts oder Schulpflichtigkeit des Kindes gehen die auf ein volles Jahr oder das Vielfache eines Jahres fehlenden Zeiträume verloren.
3. Beamtinnen können Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen in der weiblichen Form führen. Für Beamte ist nicht vorgesehen, im Gesetz angeführte weibliche Amtstitel in der männlichen Form führen zu können.
4. Die derzeitige Regelung des Ersatzes von Mehrauslagen bei einer abändernden Verfügung hinsichtlich des Antrittes eines Erholungsurlaubes oder einer Rückberufung erscheint nicht ausreichend.
5. Mit der 1. BDG-Novelle 1991 wurde die bis dahin geltende Regelung der Anrechnung von Zeiträumen einer Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte gemäß § 50a und § 50b Abs. 4 auf eine gemeinsame Obergrenze dahingehend novelliert, daß eine Anrechnung von § 50b-Zeiträumen auf § 50a-Zeiträume nicht mehr erfolgt. Zeiträume einer Herabsetzung nach § 50a, die vor der Novelle zur Pflege eines Kindes ab dem dritten Lebensjahr gewährt wurden, können nicht auf die Zeiträume nach § 50b angerechnet werden.
6. Die Ernennungserfordernisse der im Rahmen der Dolmetscher- und Übersetzerausbildung sowie der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien verwendeten Lehrer an Universitäten und Hochschulen bestimmen nicht ausreichend die Art der geforderten facheinschlägigen Praxis.

- 2 -

7. Aufgrund der Durchbewertung einzelner Arbeitsplätze sowie der Gegebenheiten der innerbetrieblichen Struktur erweisen sich einzelne Richtverwendungen und Einreihungen im PT-Schema als unzutreffend.
8. Bei der Vollziehung des Ausschreibungsgesetzes haben sich einige Regelungen als nicht praxisgerecht herausgestellt.

#### Ziele:

1. Sicherstellung, daß die beim Bundeskanzleramt einzurichtende zentrale Informationsstelle ("Job-Börse") von den ausschreibenden Dienststellen über deren Personalbedarf informiert wird.
2. Wahrung der "Restzeiten" bei der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte gemäß § 50b BDG 1979.
3. Führung aller Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen durch Frauen und Männer in der dem Geschlecht entsprechenden Form, soweit dies sprachlich möglich ist.
4. Ersatz der unvermeidlichen Mehrauslagen des Bediensteten sowie seiner Angehörigen bei dienstlich bedingter Abänderung seines Erholungsurlaubes.
5. Anrechenbarkeit von Zeiten der Herabsetzung der Wochendienstzeit gemäß § 50a BDG 1979 auf Zeiträume gemäß § 50b BDG 1979.
6. Präzisierung der Art der im Rahmen der Dolmetscher- und Übersetzerausbildung sowie der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien verwendeten Lehrer an Universitäten und Hochschulen geforderten Praxis.
7. Umreihung einzelner Arbeitsplätze sowie Gewährung von höheren Zulagen im PT-Schema.
8. Beseitigung nicht praxisgerechter Regelungen im Ausschreibungsgesetz.

#### Inhalte:

1. Verpflichtung der ausschreibenden Stellen, jede Ausschreibung auch der "Job-Börse" im Bundeskanzleramt mitzuteilen.
2. Zeiträume der Herabsetzung der Wochendienstzeit sollen auch konsumiert werden können, wenn diese Zeiten infolge Schuleintritts oder Schulpflichtigkeit weniger als ein Jahr bzw. oder weniger als das Vielfache eines Jahres betragen.

- 3 -

3. Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen, die in weiblicher Form festgelegt sind, können von männlichen Beamten in männlicher Form geführt werden.
4. Anspruch auf Ersatz von Mehraufwendungen, die durch Nichtantritt oder Rückberufung vom Erholungsurlaub aus dienstlichen Gründen entstehen.
5. Zeiträume der Herabsetzung der Wochendienstzeit gemäß § 50a BDG 1979, die vor dem Ablauf des 30. Juni 1991 konsumiert wurden, können auf die Obergrenze des § 50b BDG 1979 statt auf die Obergrenze nach § 50a BDG 1979 angerechnet werden.
6. Festlegung der bei Lehrern an Universitäten und Hochschulen geforderten facheinschlägigen Praxis als Berufspraxis.
7. Festsetzung einer neuen Richtverwendung bei der Verwendungsgruppe PT 2/3, Schaffung einer neuen Dienstzulagengruppe in PT 5 sowie Höherreihungen einzelner Arbeitsplätze im PT-Schema.
8. Im Ausschreibungsgesetz werden im Sinne einer praxisgerechteren Gestaltung folgende Neuregelungen vorgesehen:
  - a) Möglichkeit, anstelle von gesonderten Bewerbungs- oder Aufnahmegesprächen auch andere anerkannte Methoden der Personalauswahl einzusetzen,
  - b) Vereinfachung des Verfahrens vor der Aufnahmekommission,
  - c) Vereinheitlichung von Fristen,
  - d) Ausdehnung der Befreiung von der Ausschreibungspflicht auf alle Ersatzkräfte gemäß dem Allgemeinen Teil des Stellenplanes, wobei die Überprüfung des Verwendungserfolges gemäß § 75 bei einer Verlängerung des Dienstverhältnisses über acht Monate hinaus unberührt bleibt,
  - e) Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Ausschreibungsgesetz von der Verwaltungsakademie des Bundes an das Bundeskanzleramt,
  - f) Gültigkeit der auf Grund einer Eignungsprüfung erzielten Punktezahl auch für die Ausschreibung gleichartiger Verwendungen in anderen Ressorts, wenn mit der Durchführung der Eignungsprüfung für die neue Verwendung dieselbe Dienststelle betraut ist,
  - g) Ausschluß des Kettendienstvertragsverbots bei Personen, die sich in einem befristeten Bundesdienstverhältnis befinden und sich um eine andere befristete Verwendung bewerben wollen, um die Bewerbungsmöglichkeit nicht auszuschließen.

Alternativen:

Belassung der bisherigen unbefriedigenden Rechtslage.

Kosten:

## Der Entfall

- der Mitwirkungsbefugnis des Bundeskanzlers bei einer Nachsichterteilung von der Nichterfüllung von bestimmten Berufspraxiserfordernissen für Lehrer,
- der Ausschreibungspflicht bei Ersatzkräften für Vertragsbedienstete, die gemäß den §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes 1979 nicht beschäftigt werden dürfen, und
- von Tests bei Bewerbern um Verwendungen, für die Bewerber bereits von derselben Dienststelle zu denselben Testbedingungen getestet wurden,

wird zu einer Kostenreduktion in einem nicht schätzbaren Ausmaß führen.

Mit dem vorgesehenen Ersatz der unvermeidlichen Mehrauslagen des Bediensteten und seiner Angehörigen bei Abänderung seines Erholungsurlaubes sind nur geringfügige Mehrkosten zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, daß im Hinblick auf die Auslagenersatzpflicht abändernde Verfügungen zum Erholungsurlaub zurückgehen werden.

Mit den Höherreihungen und erhöhten Zulagen im PT-Schema sind ab 1. Jänner 1993 jährliche Mehrkosten in Höhe von ca. 4,5 Millionen Schilling verbunden.

Die übrigen Änderungen des Entwurfes erfordern keine Mehrkosten.

- 5 -

## E r l ä u t e r u n g e n

### A l l g e m e i n e r T e i l

Der vorliegende Entwurf sieht insbesondere folgende Regelungen vor:

1. Verpflichtung der ausschreibenden Stellen, jede Ausschreibung auch der "Job-Börse" im Bundeskanzleramt mitzuteilen,
2. Möglichkeit zum Verbrauch von "Restzeiten" bei der Herabsetzung der Wochendienstzeit gemäß § 50b BDG 1979,
3. Erweiterung der Möglichkeit, Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen jeweils entsprechend in weiblicher und männlicher Form zu führen,
4. Ersatz der unvermeidlichen Mehrauslagen bei dienstlich bedingter Abänderung des Erholungsurlaubes des Bediensteten sowie seiner Angehörigen,
5. Anrechenbarkeit bestimmter Zeiten der Herabsetzung der Wochendienstzeit gemäß § 50a BDG 1979 auf Zeiträume gemäß § 50b BDG 1979,
6. Nachsicht von Ernennungserfordernissen der Verwendungsgruppe C für ehemalige Beamte der Verwendungsgruppe W 3 unter bestimmten Voraussetzungen,
7. Änderung von Ernennungserfordernissen der im Rahmen der Dolmetscher- und Übersetzerausbildung sowie der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien verwendeten Lehrer an Universitäten und Hochschulen,
8. Entfall der Mitwirkungsbefugnis des Bundeskanzlers bei einer Nachsichterteilung von der Nichterfüllung von bestimmten Berufspraxiserfordernissen für Lehrer,
9. Änderung von Richtverwendungen, Dienstzulagen und Einreihungen von Arbeitsplätzen im PT-Schema,
10. folgende Neuregelungen im Ausschreibungsgesetz, die eine noch praxisgerechtere Handhabung ermöglichen sollen:

- 6 -

- a) Möglichkeit, anstelle von gesonderten Bewerbungs- oder Aufnahmegesprächen auch andere anerkannte Methoden der Personalauswahl einzusetzen,
- b) Vereinfachung des Verfahrens vor der Aufnahmekommission,
- c) Vereinheitlichung von Fristen,
- d) Ausdehnung der Befreiung von der Ausschreibungspflicht auf alle Ersatzkräfte gemäß dem Allgemeinen Teil des Stellenplanes, wobei die Überprüfung des Verwendungserfolges gemäß § 75 bei einer Verlängerung des Dienstverhältnisses über acht Monate hinaus unberührt bleibt,
- e) Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Ausschreibungsgesetz von der Verwaltungsakademie des Bundes an das Bundeskanzleramt,
- f) Gültigkeit der auf Grund einer Eignungsprüfung erzielten Punktezahl auch für die Ausschreibung gleichartiger Verwendungen in anderen Ressorts, wenn mit der Durchführung der Eignungsprüfung für die neue Verwendung dieselbe Dienststelle betraut ist,
- g) Ausschluß des Kettendienstvertragsverbots bei Personen, die sich in einem befristeten Bundesdienstverhältnis befinden und sich um eine andere befristete Verwendung bewerben wollen, um die Bewerbungsmöglichkeit nicht auszuschließen.

Daneben enthält der Entwurf einige Zitierungsanpassungen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich

1. hinsichtlich des Art. I bis V und VIII aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG,
2. hinsichtlich des Art. VI aus Art. 14 Abs. 2 B-VG,
3. hinsichtlich des Art. VII aus Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG.

EG-Normen werden durch die getroffenen Regelungen nicht berührt.



- 7 -

B e s o n d e r e r   T e i lZu Art. I Z 1 (§ 50b Abs. 7 BDG 1979):

Bei Herabsetzungen der Wochendienstzeit, die infolge Schuleintritts oder Schulpflichtigkeit des Kindes kürzer als ein Jahr oder weniger als das Vielfache eines Jahres dauern, soll der auf die zulässige Obergrenze von insgesamt vier Jahren fehlende Zeitraum für eine mögliche spätere Herabsetzung gewahrt bleiben. Soweit für eine neuerliche Herabsetzung nur mehr weniger als ein volles Jahr zur Verfügung steht, soll auch dieser verkürzte Zeitraum bei einer späteren Herabsetzung ungeteilt in Anspruch genommen werden können.

Zu Art. I Z 2 (§ 63 Abs. 2 BDG 1979):

Im § 217 sind für einige Verwendungen, die bislang praktisch ausschließlich von Frauen ausgeübt worden sind, Amtstitel in weiblicher Form (zB Kindergärtnerin an Übungskindergärten) vorgesehen. Um männlichen Beamten die Führung eines entsprechenden Amtstitels zu ermöglichen, soll im § 63 Abs. 2 allgemein für jene Fälle, in denen der Amtstitel oder die Verwendungsbezeichnung in weiblicher Form festgelegt ist, bestimmt werden, daß männliche Beamte den Amtstitel oder die Verwendungsbezeichnung, soweit dies sprachlich möglich ist, in männlicher Form führen.

Zu Art. I Z 3 (§ 77 Abs. 2 BDG 1979):

Nach dem geltenden § 77 Abs. 2 sind dem Beamten, der aus dem Erholungsurlaub rückberufen wird, die Reisekosten nach § 15 der Reisegebührevorschrift 1955 zu vergüten. Kosten, die durch den Nichtantritt eines Erholungsurlaubes entstehen (zB Stornokosten), werden in der Verwaltungspraxis mit einer Aufwandsentschädigung nach § 20 des Gehaltsgesetzes 1956 abgegolten.

Die vorliegende Regelung soll nun generell einen Ersatzanspruch für alle durch Nichtantritt oder Rückberufung vom Erholungsurlaub entstandenen Mehraufwendungen schaffen, die

- 8 -

über die Reisekosten des Beamten hinausgehen. Dies betrifft insbesondere auch die Mehraufwendungen auf Grund mitreisender naher Familienangehöriger.

Zu Art. I Z 4 (§ 213 Abs. 1 BDG 1979):

Durch die Anfügung eines Abs. 7 an § 50b wird im § 213 Abs. 1 eine Anpassung für Lehrer erforderlich.

Zu Art. I Z 5 (§ 219 Abs. 5 BDG 1979):

Die im § 77 Abs. 2 geschaffene Neuregelung über den Ersatzanspruch bei Nichtantritt oder Rückberufung vom Erholungsurlaub wird hier mit den erforderlichen Abweichungen auf Bundeslehrer angewendet.

Zu Art. I Z 6 (§ 236a Abs. 2 BDG 1979):

Vor der 1. BDG-Novelle 1991 wurden Zeiträume einer Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte gemäß § 50b Abs. 4 auf Zeiträume einer Herabsetzung gemäß § 50a auf die gemeinsame Obergrenze von insgesamt vier Jahren angerechnet. Nach der geltenden Rechtslage erfolgt nunmehr keine Anrechnung von Zeiträumen der Herabsetzung gemäß § 50b auf Zeiträume gemäß § 50a.

Die vorliegende Regelung soll die Möglichkeit schaffen, Zeiträume, die vor der Novelle gemäß § 50a herabgesetzt wurden, die aber zur Pflege eines Kindes nach Vollendung des dritten Lebensjahres gewährt wurden, auf Zeiträume der Herabsetzung gemäß § 50b anzurechnen, soweit dies für den Beamten günstiger ist.

Zu Art. I Z 7 (§ 246 Abs. 5 BDG 1979):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderungen des BDG 1979.

Zu Art. I Z 8 bis 10 (Anlage 1 Z 3.4 bis 3.8 BDG 1979):

Mit der vorliegenden Bestimmung soll eine Nachsicht vom Erfordernis der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C

- 9 -

unter bestimmten Voraussetzungen in jenen Fällen geschaffen werden, in denen ein Beamter auf Grund körperlicher Mängel wegen Nichterfüllung der Definitivstellungserfordernisse der Verwendungsgruppe W 3 aus dem Wachdienst ausscheiden mußte.

Zu Art. I Z 11 (Anlage 1 Z 21a.3 lit. b BDG 1979):

Bei der Regelung der Ernennungserfordernisse für Lehrer an Universitäten und Hochschulen durch die BDG-Novelle BGBl. Nr. 148/1988 wurde im Bereich der Lehrer für lebende Fremdsprechen (Anlage 1 Z 21a.3 BDG 1979) eine Flexibilisierung dahingehend vorgenommen, daß das Erfordernis der einschlägigen Hochschulbildung nicht zwingend durch ein Lehramtsstudium zu erbringen ist. Lit. a stellt dabei ganz generell auf eine abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ab. Dabei wurde jedoch auf die Prüfung der pädagogischen Komponente (lit. c verlangt den Nachweis der pädagogischen Eignung) und eine ausreichende Praxis (nach lit. b ist eine nach dem Studium zurückgelegte vierjährige facheinschlägige praktische Tätigkeit erforderlich) nicht verzichtet.

Diese Regelung nimmt in erster Linie auf den Dolmetscher oder Übersetzer Bedacht, der nach dem Studium in seinem Beruf praktisch gearbeitet hat oder arbeitet und schließlich (auch) als Lehrbeauftragter erfolgreich tätig (gewesen) ist. Wesentlich dabei ist, daß der Betreffende eine Praxis als Übersetzer oder Dolmetscher aufweist, weil gerade die dabei erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln sind.

Es soll daher nunmehr klargestellt werden, daß bei einer Verwendung im Rahmen der Dolmetscher- und Übersetzerausbildung und der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien mit der in lit. b verlangten "praktischen Tätigkeit" eine Tätigkeit als Übersetzer oder Dolmetscher gemeint ist. Dies soll durch die Verwendung des Begriffes (facheinschlägige) Berufspraxis erreicht werden, mit dem in der Anlage 1 durchwegs eine von der Lehrtätigkeit verschiedene berufliche Tätigkeit bezeichnet wird.

- 10 -

Zu Art. I Z 12 (Anlage 1 Z 23.1 Abs. 7 BDG 1979):

Bei der Erteilung der Nachsicht von der Nichterfüllung der in der Anlage 1 Z 23.1 Abs. 2 und 4 lit. b angeführten Berufspraxiserfordernisse ist eine Mitwirkung des Bundeskanzlers entbehrlich und soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung entfallen.

Zu Art. I Z 13 (Anlage 1 Z 35.2 lit. d BDG 1979):

Die Arbeitsplätze der Kabel- und Verlegsaufsichten sowie die Gruppenbearbeiter in einem Rundfunkamt sollen in Angleichung an die derzeit eingerichteten ersten Verlegsaufsichten sowie an die Zuordnung des Rundfunkschalterdienstes der Verwendungsgruppe PT 5 zugeordnet werden. Sie sind daher bei den für die Verwendungsgruppe PT 6 vorgesehenen gesetzlichen Richtverwendungen zu streichen.

Zu Art. II Z 1 (Tabelle zu § 82c Abs. 2 GG 1956):

Da der Leiter des Stromversorgungsaufsichtsdienstes Wien wegen der großen Zahl nachgeordneter Arbeitsplätze und der Anlagenvielfalt in die Dienstzulagengruppe 2 der Verwendungsgruppe PT 2 gereiht werden soll, soll in der Dienstzulagengruppe 3 die derzeitige Richtverwendung "Leiter der Stromversorgungsaufsicht" durch die Richtverwendung "Leiter eines Kabelmeß- und Instandhaltungsdienstes" ersetzt werden.

Zu Art. II Z 2 (Tabelle zu § 82c Abs. 5 GG 1956):

Um geeignete und erfahrene Ausbildner dieser Verwendung zu erhalten, wird in PT 5 eine neue Dienstzulagengruppe "B" mit der Richtverwendung "Lehrmeister in einer Lehrwerkstätte" geschaffen.

Zu Art. II Z 3 (§ 90 Abs. 3 GG 1956):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderungen des Gehaltsgesetzes 1956.

- 11 -

Zu Art. III Z 1 (§ 28 Abs. 2 VBG 1948):

Die Änderung des § 77 Abs. 2 BDG 1979 betreffend Ersatzanspruch bei Nichtantritt oder Rückberufung vom Erholungsurlaub wird mit dieser Regelung auf Vertragsbedienstete übertragen.

Zu Art. III Z 2 (§ 76 VBG 1948):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

Zu Art. IV Z 1 (§ 51 Abs. 2 BF-DO 1986):

Die Änderung des § 77 Abs. 2 BDG 1979 betreffend Ersatzanspruch bei Nichtantritt oder Rückberufung vom Erholungsurlaub wird mit dieser Regelung auf die der Bundesforste-Dienstordnung 1986 unterstehenden Bediensteten übertragen.

Zu Art. IV Z 2 (§ 95d BF-DO 1986):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderung der Bundesforste-Dienstordnung 1986.

Zu Art. V Z 1 (§ 76 Abs. 2 RDG):

Die im § 77 Abs. 2 BDG 1979 getroffene Neuregelung über den Ersatzanspruch bei Nichtantritt oder Rückberufung vom Erholungsurlaub wird mit dieser Regelung auf die dem Richterdienstgesetz unterstehenden Bediensteten übertragen.

Zu Art. V Z 2 (§ 173 RDG):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderung des Richterdienstgesetzes.

Zu Art. VI Z 1 (§ 56 Abs. 6 LDG 1984):

Hier wird die im § 77 Abs. 2 BDG 1979 getroffene Neuregelung über den Ersatzanspruch bei Nichtantritt oder Rückberufung vom Erholungsurlaub hinsichtlich der Rückberufung auf die dem LDG 1984 unterstehenden Landeslehrer übertragen.

- 12 -

Zu Art. VI Z 2 (§ 115a LDG 1984):

Die im § 236a Abs. 2 BDG 1979 getroffene Neuregelung über die Anrechnung von vor dem Ablauf des 30. Juni 1991 gelegenen Zeiträumen der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte wird mit dieser Bestimmung auf die dem LDG 1984 unterstehenden Landeslehrer übertragen.

Zu Art. VI Z 3 (§ 123 LDG 1984):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderung des LDG 1984.

Zu Art. VII Z 1 (§ 63 Abs. 5 LLDG 1985):

Hier wird die im § 77 Abs. 2 BDG 1979 getroffene Neuregelung über den Ersatzanspruch bei Nichtantritt oder Rückberufung vom Erholungsurlaub hinsichtlich der Rückberufung auf die dem LLDG 1985 unterstehenden Landeslehrer übertragen.

Zu Art. VII Z 2 (§ 65a LLDG 1985):

Die Bestimmungen über die Berücksichtigung von Karenzurlauben zur Pflege eines behinderten Kindes für zeitabhängige Rechte sollen für den Bereich des LLDG 1985 an die entsprechenden Normen des BDG 1979 angepaßt werden.

Zu Art. VII Z 3 (§ 121a LLDG 1985):

Hier wird die im § 236a Abs. 2 BDG 1979 getroffene Neuregelung über die Anrechnung von vor dem Ablauf des 30. Juni 1991 gelegenen Zeiträumen der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte auf die dem LLDG 1985 unterstehenden Landeslehrer übertragen.

Zu Art. VII Z 4 (§ 127 LLDG 1985):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderungen des LLDG 1985.

Zu Art. VIII Z 1 und 11 (§ 9 Abs. 1 und § 49 Abs. 2 AusG):

Durch diese Bestimmung soll der Begutachtungs- bzw. Aufnahmekommission die Möglichkeit eingeräumt werden, im Rahmen

- 13 -

des Bewerbungs- oder Aufnahmegespräches anstelle eines gesondert durchzuführenden Bewerbungsgespräches verschiedene andere moderne und anerkannte Methoden der Personalauswahl, zB "Assessment Center", anzuwenden.

Zu Art. VIII Z 2 (§ 23 Abs.3 AusG):

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitteilungspflicht der für Ausschreibungen zuständigen Stellen an die "Job-Börse" des Bundeskanzleramtes soll diese in die Lage versetzen, Interessenten über freie, zur Nachbesetzung gelangende Arbeitsplätze ressortübergreifend zu informieren.

Zu Art. VIII Z 3 (§ 24 Z 1 lit. c AusG):

Im Sinne der Ersatzkräfteregelung des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes des Bundes sollen auch Ersatzkräfte für Vertragsbedienstete, die gemäß §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes 1979 nicht beschäftigt werden dürfen, in den Ausnahmekatalog von der Ausschreibungspflicht einbezogen werden.

Zu Art. VIII Z 4 und 18 (§ 26 Abs. 3 und § 86 AusG):

Bedienstete, die ohne Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens befristet aufgenommen wurden, haben sich bei Übernahme in andere Verwendungen bestimmten Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren zu unterziehen. Für den Fall, daß im Rahmen dieser Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren abermals nur eine befristete Besetzung der Planstelle vorgesehen ist, soll durch § 86 sichergestellt werden, daß diese befristete Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht gegen das Kettendienstvertragsverbot des § 4 Abs. 4 VBG 1948 oder gleichartiger Vorschriften verstößt. Damit soll dem veränderungswilligen Bediensteten eine gültige Bewerbung ermöglicht werden.

Dem Bediensteten sollen durch die Berücksichtigung auch des vor der befristeten Fortsetzung liegenden Zeitraumes die Ansprüche, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses (zB Urlaub) richten, voll gewahrt bleiben.

- 14 -

Zu Art. VIII Z 5 bis 8 und 12 (§ 41 Abs. 1, § 42 Abs. 2 und 3, § 44 Abs. 1 und § 49 Abs. 5 AusG):

Diese Bestimmungen bezwecken im Zusammenhang mit der Einrichtung der "Job-Börse" die Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Ausschreibungsgesetz von der Verwaltungsakademie des Bundes an das Bundeskanzleramt.

Zu Art. VIII Z 9 (§ 44 Abs. 4 AusG):

Durch die im § 39 vorgesehene Möglichkeit, die Durchführung der Eignungsprüfung aus verwaltungsökonomischen Gründen auch einer Dienststelle eines anderen Ressorts zu übertragen, kann nach der derzeit geltenden Rechtslage der Fall eintreten, daß sich ein Bewerber, der sich bei mehreren Ressorts beworben hat, die die Durchführung der Eignungsprüfung derselben Dienststelle übertragen haben, mehrmals ein und derselben Eignungsprüfung zu unterziehen hat. Nunmehr soll das Ergebnis der Eignungsprüfung auch für alle Ressorts gültig sein, die die Durchführung der Eignungsprüfung derselben Dienststelle übertragen haben.

Zu Art. VIII Z 10 und 14 (§ 48 und § 56 Abs. 1 AusG):

Mit diesen Bestimmungen soll durch die Anpassung des Verfahrens im Unterabschnitt B ("Eignungsprüfung") an das Verfahren nach Unterabschnitt C ("Spezialistenlösung") eine Vereinfachung des Verfahrens vor der Aufnahmekommission erreicht werden. Dadurch kommt es zum Wegfall eines Verfahrensschrittes und zur zeitlichen Straffung des Verfahrens.

Zu Art. VIII Z 13 und 15 bis 17 (§ 51 Abs. 1, § 57 Abs. 3, § 73 Abs. 1 und § 79 Abs. 3 AusG):

Um eine größere Benutzerfreundlichkeit zu erzielen, werden die Fristen in den einzelnen Unterabschnitten vereinheitlicht.

Zu Art. VIII Z 19 (§ 90 Abs. 2 AusG):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderungen des Ausschreibungsgesetzes 1989.



Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen nicht aufgenommen,  
- denen kein bisheriger Text gegenübersteht oder  
- die nur Betragsänderungen, geänderte Numerierungen oder Zitierungsanpassungen beinhalten.

alt

BDG 1979

Art. 1 Z 2:

§ 63. (2) Die Amtstitel und die Verwendungsbezeichnungen der Beamten werden im Besonderen Teil geregelt. Beamtinnen führen die Amtstitel und die Verwendungsbezeichnungen, soweit dies sprachlich möglich ist, in der weiblichen Form.

Art. 1 Z 3:

§ 77. (3) Für die durch eine unvorhergesehene Rückberufung vom Erholungsurlaub verursachten Reisen sind die Reisekosten nach der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBI. Nr. 133, zu vergüten.

neu

BDG 1979

§ 63. (2) Die Amtstitel und die Verwendungsbezeichnungen der Beamten werden im Besonderen Teil geregelt. Beamtinnen führen die Amtstitel und die Verwendungsbezeichnungen, soweit dies sprachlich möglich ist, in der weiblichen Form. Ist der Amtstitel oder die Verwendungsbezeichnung in weiblicher Form festgelegt, führen männliche Beamte den Amtstitel oder die Verwendungsbezeichnung, soweit dies sprachlich möglich ist, in der männlichen Form.

§ 77. (2) Konnte ein Beamter wegen einer solchen abändernden Verfügung den Erholungsurlaub nicht zum festgesetzten Tag antreten oder ist der Beamte aus dem Urlaub zurückberufen worden, sind ihm die hiedurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen, soweit sie nicht gemäß § 15 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBI.Nr. 133, zu ersetzen sind. Die Ersatzpflicht umfaßt auch die entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen für die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinne des § 76 Abs. 1, wenn ihnen ein Urlaubsantritt oder eine Fortsetzung desurlaubes ohne den Beamten nicht zumutbar ist.

alt

Art. 1 Z 4:

§ 213. (1) Die §§ 50a bis 50e sind auf Lehrer mit den Abweichungen anzuwenden, die sich aus den Abs. 2 bis 7 ergeben.

Art. 1 Z 5:

§ 219. (5) Die §§ 64 bis 72, 77 Abs. 1 und 78 sind auf Lehrer nicht anzuwenden. § 77 Abs. 2 ist auf Lehrer sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Erholungsurlaubes die Schulferien treten.

Art. 1 Z 11:

21a. LEHRER AN UNIVERSITÄTEN UND HOCHSCHULEN

Ernennungserfordernisse:

...  
21a.3. Bei Lehrern für lebende Fremdsprachen wird das Erfordernis des Lehramtsstudiums durch die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse ersetzt:

- a) eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes,
- b) eine danach zurückgelegte vierjährige facheinschlägige praktische Tätigkeit und
- c) der Nachweis der pädagogischen Eignung.

neu

§ 213. (1) § 50a, § 50b As. 1 bis 6 und die §§ 50c bis 50e sind auf Lehrer mit den Abweichungen anzuwenden, die sich aus den Abs. 2 bis 7 ergeben.

§ 219. (5) Die §§ 64 bis 72, § 77 (soweit er die Verhinderung des Urlaubsantrittes betrifft) und § 78 sind auf Lehrer nicht anzuwenden. Soweit § 77 die Unterbrechung des Erholungsurlaubes betrifft, ist er auf Lehrer mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle des Erholungsurlaubes die Schulferien treten.

21a. LEHRER AN UNIVERSITÄTEN UND HOCHSCHULEN

Ernennungserfordernisse:

...  
21a.3. Bei Lehrern für lebende Fremdsprachen wird das Erfordernis des Lehramtsstudiums durch die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse ersetzt:

- a) eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes,
- b) eine danach zurückgelegte vierjährige facheinschlägige Praxis, bei Verwendung im Rahmen der Dolmetscher- und Übersetzerausbildung sowie der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien eine danach zurückgelegte vierjährige facheinschlägige Berufspraxis und
- c) der Nachweis der pädagogischen Eignung.

alt

neu

Art. 1 Z 13:

35. VERWENDUNGSGRUPPE PT 6

Ernennungserfordernisse:

...

35.2. Verwendung

...

- d) im Fernmeldedienst  
als Kabel- und Verlegsaufsicht,  
im Fernsprechauftragsdienst,  
als Gruppenbearbeiter in einem Rundfunkamt,  
als Mithilfe in einer technischen Stelle,  
als Sprechstellenentstörer (ausgenommen  
Leitungsentstörer),  
im Störungsannahmedienst.

Gehaltsgesetz 1956

Art. II Z 1 und 2:

§ 82c. (2) Den Dienstzulagengruppen werden folgende Richtfunktionen zugewiesen:

in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulagengruppe	im			
		Verwaltungsdienst	Postdienst	Postautodienst	Fernmelde-dienst
....					
PT 2	1	Referent A in einer Dion	Leiter eines Postamtes I. Klasse, erster Stufe	Leiter einer Abteilung in einer Postauto-leitung	Leiter der Technischen Stelle in einem Fernmeldebe-triebsamt

35. VERWENDUNGSGRUPPE PT 6

Ernennungserfordernisse:

...

35.2. Verwendung

...

- d) im Fernmeldedienst  
im Fernsprechauftragsdienst,  
als Mithilfe in einer technischen Stelle,  
als Sprechstellenentstörer (ausgenommen  
Leitungsentstörer),  
im Störungsannahmedienst.

Gehaltsgesetz 1956

Art. II Z 1 und 2:

§ 82c. (2) Den Dienstzulagengruppen werden folgende Richtfunktionen zugewiesen:

in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulagengruppe	im			
		Verwaltungsdienst	Postdienst	Postautodienst	Fernmelde-dienst
....					
PT 2	1	Referent A in einer Dion	Leiter eines Postamtes I. Klasse, erster Stufe	Leiter einer Abteilung in einer Postauto-leitung	Leiter der Technischen Stelle in einem Fernmeldebe-triebsamt

alt

in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulaugen-gruppe	im			
		Verwaltungs-dienst	Post-dienst	Post-auto-dienst	Fernmelde-dienst
PT 2	1b	Referent B in der GenDion, Referent B 1 in einer Dion	--	--	--
	2	Stell-treter des Lei-ters des Rechen-zentrums	Leiter eines Postam-tes I. Klasse, zweiter Stufe	Leiter einer Post-stelle (bzw. Post-gara-ge) I	Leiter eines Betriebsbe-zirkes mit mehr als 15 000 Teil-nehmern oder eines Be-triebsbezir-kes B in einem Fern-meldebe-triebsamt
	2b	Referent B 2 in einer Dion	--	--	Referent in gehobener technischer Verwendung im Fernmel-detechni-schen Zentralamt

neu

in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulaugen-gruppe	im			
		Verwal-tungs-dienst	Post-dienst	Post-auto-dienst	Fernmelde-dienst
PT 2	1b	Referent B in der GenDion, Referent B 1 in einer Dion	--	--	--
	2	Stell-treter des Lei-ters des Rechen-zentrums	Leiter eines Postam-tes I. Klasse, zweiter Stufe	Leiter einer Post-stelle (bzw. Post-gara-ge) I	Leiter eines Betriebsbe-zirkes mit mehr als 15 000 Teil-nehmern oder eines Be-triebsbezir-kes B in einem Fern-meldebe-triebsamt
	2b	Referent B 2 in einer Dion	--	--	Referent in gehobener technischer Verwendung im Fernmel-detechni-schen Zentralamt

alt

in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulagengruppe	im			
		Verwaltungsdienst	Postdienst	Postautodienst	Fernmeldedienst
PT 2	3	Leiter der RZ-Planung	Leiter eines Postamtes I. Klasse, dritter Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Post-rage) II	Leiter der Stromversorgungsaufsicht
	3b	Referent B 3 in einer Dion	--	--	--

....

Die in der Tabelle verwendeten Abkürzungen bedeuten:

1. "Dion": Post- und Telegraphendirektion,
2. "GenDion": Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung,
3. "OES": Österreichisches elektronisches System (Österreichisches digitales Telefonsystem) und
4. "RZ": Rechenzentrum.

...

(5) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der dauernd mit der Ausübung einer der nachstehend angeführten Verwendungen betraut ist, gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstzulage. Sie beträgt:

neu

in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulagengruppe	im			
		Verwaltungsdienst	Postdienst	Postautodienst	Fernmeldedienst
PT 2	3	Leiter der RZ-Planung	Leiter eines Postamtes I. Klasse, dritter Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Post-rage) II	Leiter eines Kabelmeß- und Instandhaltungsdienstes
	3b	Referent B 3 in einer Dion	--	--	--

....

Die in der Tabelle verwendeten Abkürzungen bedeuten:

1. "Dion": Post- und Telegraphendirektion,
2. "GenDion": Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung,
3. "OES": Österreichisches elektronisches System (Österreichisches digitales Telefonsystem) und
4. "RZ": Rechenzentrum.

...

(5) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der dauernd mit der Ausübung einer der nachstehend angeführten Verwendungen betraut ist, gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstzulage. Sie beträgt:

- 20 -

alt

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagengruppe	für die Verwendung als (im)	Schilling
PT 5	A	Bautruppführer	818
PT 7	A	Dienst des Facharbeiters als Vorarbeiter, der im einschlägigen Lehrberuf verwendet wird und mit der Überwachung der Tätigkeit anderer Arbeiter beauftragt ist	409
	B	Omnibuslenkerdienst	1.991
PT 8	A	Omnibuslenkerdienst	1.991
	B	Landzustelldienst, Codierer bei automatischen Verteilanlagen	409

Die für den Omnibuslenkerdienst vorgesehene Dienstzulage gebührt auch dann, wenn der Beamte infolge eines im Omnibuslenkerdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann.

neu

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagengruppe	für die Verwendung als (im)	Schilling
PT 5	A	Bautruppführer	818
	B	Lehrmeister in einer Lehrwerkstätte	1.000
PT 7	A	Dienst des Facharbeiters als Vorarbeiter, der im einschlägigen Lehrberuf verwendet wird und mit der Überwachung der Tätigkeit anderer Arbeiter beauftragt ist	409
	B	Omnibuslenkerdienst	1.991
PT 8	A	Omnibuslenkerdienst	1.991
	B	Landzustelldienst, Codierer bei automatischen Verteilanlagen	409

Die für den Omnibuslenkerdienst vorgesehene Dienstzulage gebührt auch dann, wenn der Beamte infolge eines im Omnibuslenkerdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann.

Vertragsbedienstetengesetz 1948Art. III Z 1:

§ 28. (2) Für die durch eine unvorhergesehene Rückberufung vom Erholungsurlaub verursachten Reisen sind die Reisekosten nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu vergüten.

Bundesforste-Dienstordnung 1986Art. IV Z 1:

§ 51. (2) Für die durch eine unvorhergesehene Rückberufung vom Erholungsurlaub verursachten Reisen sind die Reisekosten nach der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in Verbindung mit § 89 dieses Bundesgesetzes zu vergüten.

RichterdienstgesetzArt V Z 1:

§ 76. (2) Durch eine unvorhergesehene Rückberufung vom Erholungsurlaub verursachte Reisen gelten als

Vertragsbedienstetengesetz 1948

§ 28. (2) Konnte ein Vertragsbediensteter wegen einer solchen abändernden Verfügung den Erholungsurlaub nicht zum festgesetzten Tag antreten oder ist der Vertragsbedienstete aus dem Urlaub zurückberufen worden, sind ihm die hiedurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen, soweit sie nicht gemäß § 15 der Reisegebührenvorschrift 1955 zu ersetzen sind. Die Ersatzpflicht umfaßt auch die entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen für die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinne des § 29d Abs. 1, wenn ihnen ein Urlaubsantritt oder eine Fortsetzung desurlaubes ohne den Vertragsbediensteten nicht zumutbar ist.

Bundesforste-Dienstordnung 1986

§ 51. (2) Konnte ein Bediensteter wegen einer solchen abändernden Verfügung den Erholungsurlaub nicht zum festgesetzten Tag antreten oder ist der Bedienstete aus dem Urlaub zurückberufen worden, sind ihm die hiedurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen, soweit sie nicht gemäß § 15 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu ersetzen sind. Die Ersatzpflicht umfaßt auch die entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen für die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinne des § 57 Abs. 1, wenn ihnen ein Urlaubsantritt oder eine Fortsetzung desurlaubes ohne den Bediensteten nicht zumutbar ist.

Richterdienstgesetz

§ 76. (2) Konnte ein Richter wegen einer solchen abändernden Verfügung den Erholungsurlaub nicht zum

alt

Dienstreisen.

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984

Art. VI Z 1:

§ 56. (6) Für die durch eine unvorhergesehene Rückberufung nach Abs. 4 verursachten Reisen sind die Reisekosten nach der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu vergüten.

Land- und forstwirtschaftliches  
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985

Art. VII Z 1:

§ 63. (5) Für die durch eine unvorhergesehene Rückberufung nach Abs. 4 verursachten Reisen sind die Reisekosten nach der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu vergüten.

neu

festgesetzten Tag antreten oder ist der Richter aus dem Urlaub zurückberufen worden, sind ihm die hiedurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen, soweit sie nicht gemäß § 15 der Reisegebührenvorschrift 1955 zu ersetzen sind. Die Ersatzpflicht umfaßt auch die entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen für die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinne des § 75b Abs. 2, wenn ihnen ein Urlaubsantritt oder eine Fortsetzung desurlaubes ohne den Richter nicht zumutbar ist.

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984

§ 56. (6) Ist der Landeslehrer unvorhergesehen gemäß Abs. 5 rückberufen worden, sind ihm die hiedurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen, soweit sie nicht gemäß § 15 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu ersetzen sind. Die Ersatzpflicht umfaßt auch die entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen für die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinne des § 59 Abs. 2, wenn ihnen eine Fortsetzung desurlaubes ohne den Landeslehrer nicht zumutbar ist.

Land- und forstwirtschaftliches  
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985

§ 63. (5) Ist der Landeslehrer unvorhergesehen gemäß Abs. 4 rückberufen worden, sind ihm die hiedurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen, soweit sie nicht gemäß § 15 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu ersetzen sind. Die Ersatzpflicht umfaßt auch die entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen für die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinne des § 66 Abs. 2, wenn ihnen eine Fortsetzung desurlaubes ohne den Landeslehrer nicht zumutbar ist.



Art. VII Z 2:

§ 65a. (5) Die Zeit des Karenzurlaubes zur Pflege eines behinderten Kindes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

(6) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Lehrers die vorzeitige Beendigung des Karenzurlaubes verfügen, wenn

1. der Grund für die Karenzierung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügbaren Dauer des Karenzurlaubes für den Lehrer eine Härte bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

Art. VII Z 4:

§ 127. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit in Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, mit 1. September 1985 in Kraft.

(2) Die §§ 45 bis 50 und 116 treten mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

§ 65a. (5) Die Zeit des Karenzurlaubes zur Pflege eines behinderten Kindes gilt als ruhegenüßfähige Landesdienstzeit, ist aber für sonstige Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

(6) Die Berücksichtigung als ruhegenüßfähige Landesdienstzeit endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 weggefallen ist.

(7) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Lehrers die vorzeitige Beendigung des Karenzurlaubes verfügen, wenn

1. der Grund für die Karenzierung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügbaren Dauer des Karenzurlaubes für den Lehrer eine Härte bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

§ 127. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1985 in Kraft.

(2) Die §§ 45 bis 50 und 116 treten abweichend von Abs. 1 mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes und seiner Novellen ab dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes oder der betreffenden Novelle erlassen werden. Die Verordnungen treten frühestens mit dem Tag in Kraft, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.

alt

Ausschreibungsgesetz 1989

Art. VIII Z 1:

§ 9. (1) Die Begutachtungskommission hat die einlangenden Bewerbungsgesuche, insbesondere die im Sinne des § 6 Abs. 1 darin angeführten Gründe, zu prüfen und sich - soweit erforderlich, auch in einer persönlichen Aussprache mit den Bewerbern - einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit, die Fähigkeiten, die Motivationen, die Kenntnisse, die Fertigkeiten, die Ausbildungen und die Erfahrungen der Bewerber zu verschaffen.

Art. VIII Z 2:

§ 23. (3) Jede Ausschreibung ist gleichzeitig dem zuständigen Landesarbeitsamt mitzuteilen. Nach Möglichkeit ist sicherzustellen, daß den Arbeitssuchenden der gesamte Ausschreibungstext bekanntgegeben werden kann.

Art. VIII Z 3:

§ 24. Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden:

1. bei Ersatzkräften für Bedienstete,
  - a) die ordentlichen Präsenzdienst nach § 27 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, oder außerordentlichen Präsenzdienst nach

(4) Es treten in Kraft:

1. § 65a Abs. 5 bis 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 mit 1. Februar 1991,
2. § 63 Abs. 5 und § 121a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 mit 1. Jänner 1993.

Ausschreibungsgesetz 1989

§ 9. (1) Die Begutachtungskommission hat die einlangenden Bewerbungsgesuche, insbesondere die im Sinne des § 6 Abs. 1 darin angeführten Gründe, zu prüfen und sich - soweit erforderlich, auch in Form eines Bewerbungsgespräches - einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit, die Fähigkeiten, die Motivationen, die Kenntnisse, die Fertigkeiten, die Ausbildung und die Erfahrungen der Bewerber zu verschaffen. Das Bewerbungsgespräch kann

1. entweder mit jedem einzelnen Bewerber gesondert oder
2. auf Beschluß der Begutachtungskommission in einer anderen anerkannten Methode der Personalauswahl entsprechenden Form geführt werden.

§ 23. (3) Jede Ausschreibung ist gleichzeitig dem zuständigen Landesarbeitsamt und dem Bundeskanzleramt mitzuteilen. Nach Möglichkeit ist sicherzustellen, daß den Arbeitssuchenden der gesamte Ausschreibungstext bekanntgegeben werden kann.

~~§ 24. Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden:~~

- ~~1. bei Ersatzkräften für Bedienstete nach Punkt 4 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, Anlage III des für das jeweilige Finanzjahr geltenden Bundesfinanzgesetzes,~~

alt

neu

- § 27 Abs. 3 Z 1 bis 4 oder 6 des Wehrgesetzes 1990 leisten,
- b) die Zivildienst leisten,
  - c) die sich in einem Karenzurlaub befinden,
  - d) deren Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 auf die Hälfte herabgesetzt ist oder
  - e) die eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG, BGBI. Nr. 221/1979, oder nach § 8 EKUG, BGBI. Nr. 651/1989, ausüben,
- ...

Art. VIII Z 4:

§ 26. (3) Werden die im § 24 Z 2 bis 5 angeführten Bediensteten ohne Ausschreibung in den Bundesdienst aufgenommen und streben sie eine Verwendung an, die nicht in den §§ 24 oder 25 angeführt ist, haben sie sich dem für diese Verwendung vorgesehenen

1. Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren oder
  2. Überprüfungsverfahren
- zu unterziehen.

Art. VIII Z 5:

§ 41. (1) Die Tests sind von der Verwaltungsakademie des Bundes auszuarbeiten. Die Verwaltungsakademie des Bundes hat die speziellen Anforderungen für einzelne Verwendungen im Einvernehmen mit den zuständigen Zentralstellen festzulegen.

Art. VIII Z 6 und 7:

§ 42. (2) Die Verwaltungsakademie hat für die Auswertung der Tests ein Punktesystem auszuarbeiten. Sie hat die Punktwerte nach den spezifischen Anforderungen der angestrebten Verwendung zu gewichten.

(3) Die für die Durchführung und Auswertung der Tests erforderliche Schulung ist von der Verwaltungsakademie des Bundes anzubieten.

§ 26. (3) Werden die im § 24 Z 2 bis 5 angeführten Bediensteten ohne Ausschreibung in den Bundesdienst aufgenommen und streben sie eine Verwendung an, für die ein Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren vorgesehen ist und durchgeführt wird, haben sie sich diesem Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren zu unterziehen.

§ 41. (1) Die Tests sind vom Bundeskanzleramt auszuarbeiten. Das Bundeskanzleramt hat die speziellen Anforderungen für einzelne Verwendungen im Einvernehmen mit den zuständigen Zentralstellen festzulegen.

§ 42. (2) Das Bundeskanzleramt hat für die Auswertung der Tests ein Punktesystem auszuarbeiten und die Punktwerte nach den spezifischen Anforderungen der angestrebten Verwendung zu gewichten.

(3) Die für die Durchführung und Auswertung der Tests erforderliche Schulung ist vom Bundeskanzleramt anzubieten.

alt

Art. VIII Z 8 und 9:

§ 44. (1) Vor dem Test ist von der Verwaltungsakademie eine Mindestpunktezahlfestzusetzen. Bewerber und Bewerberinnen, die diese Mindestpunktezahlnicht erreichen, scheiden aus dem weiteren Aufnahmeverfahren aus.

...

(4) Die auf Grund der Eignungsprüfung festgestellte Punktezahlgilt auch für spätere Ausschreibungsverfahren, wenn

1. eine Planstelle desselben Ressorts besetzt werden soll,
2. für die betreffende Verwendung dieselben Testbedingungen gelten und
3. die Ausschreibung innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Eignungsprüfung erfolgt.

Art. VIII Z 10:

Prüfung der Unterlagen

§ 48. (1) Wird die Aufnahmekommission befaßt, hat der Vorsitzende oder die Vorsitzende unverzüglich zu prüfen und zu entscheiden,

1. ob es erforderlich ist, mit den Bewerbern und Bewerberinnen Aufnahmegespräche zu führen, oder
2. ob die Aufnahmekommission ihr Gutachten ~~voraussichtlich allein auf Grund der Aktenlage und allfälliger sonstiger Erhebungen erstellen kann.~~

(2) Die Aufnahmekommission ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung hat

§ 44. (1) Vor dem Test ist vom Bundeskanzleramt eine Mindestpunktezahlfestzusetzen. Bewerber und Bewerberinnen, die diese Mindestpunktezahlnicht erreichen, scheiden aus dem weiteren Aufnahmeverfahren aus.

...

(4) Die auf Grund der Eignungsprüfung festgestellte Punktezahlgilt auch für spätere Ausschreibungsverfahren, wenn

1. eine Planstelle
  - a) desselben Ressorts besetzt werden soll oder
  - b) eines anderen Ressorts besetzt werden soll und beide Eignungsprüfungen von derselben Dienststelle durchzuführen sind,
2. für die betreffende Verwendung dieselben Testbedingungen und dieselbe Gewichtung der Punktwerte gelten und
3. die Ausschreibung innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Eignungsprüfung erfolgt.

Prüfung der Unterlagen

§ 48. (1) Wird die Aufnahmekommission befaßt, hat der Vorsitzende oder die Vorsitzende unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung hat innerhalb einer Woche ab dem Tag der Befassung stattzufinden.

- (2) In der Sitzung ist zu entscheiden,
1. ob es erforderlich ist, mit den Bewerbern und Bewerberinnen Aufnahmegespräche zu führen, oder
  2. ob die Aufnahmekommission ihr Gutachten ~~voraussichtlich allein auf Grund der Aktenlage und allfälliger sonstiger Erhebungen erstellen kann.~~

1. im Fall des Abs. 1 Z 1 innerhalb von zwei Wochen und
2. im Fall des Abs. 1 Z 2 innerhalb einer Woche ab dem Tag der Befassung stattzufinden.

(3) Die Aufnahmekommission hat in der gemäß Abs. 2 Z 2 einberufenen Sitzung zu entscheiden, welche der beiden im Abs. 1 angeführten Vorgangsweisen gewählt wird.

(4) Beschließt die Aufnahmekommission, daß Aufnahmegespräche zu führen sind, ist unverzüglich eine weitere Sitzung einzuberufen, die spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Sitzung stattfinden muß.

Art. VIII Z 11 und 12:

§ 49. (1) In den Fällen des § 48 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 sind

1. die Bewerber und Bewerberinnen, deren Aufnahme beabsichtigt ist, und
2. alle Bewerber und Bewerberinnen, die bei der Eignungsprüfung mindestens eine gleich hohe Punktezahl wie einer der in Z 1 angeführten Bewerber oder Bewerberinnen erreicht haben, zur Sitzung der Aufnahmekommission einzuladen.

(2) Die Aufnahmekommission hat mit den Eingeladenen Aufnahmegespräche zu führen und erforderliche weitere Erhebungen zu pflegen.

...

(5) Die für die Führung von Aufnahmegesprächen erforderliche Schulung ist von der Verwaltungsakademie des Bundes anzubieten. Bei der Bestellung zum Mitglied einer Aufnahmekommission ist darauf zu achten, daß nach Möglichkeit nur Personen herangezogen werden, die für die Führung von Aufnahmegesprächen geschult sind.

(3) Beschließt die Aufnahmekommission, daß Aufnahmegespräche zu führen sind, ist unverzüglich eine weitere Sitzung einzuberufen, die spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Sitzung stattfinden muß.

§ 49. (1) Im Falle des § 48 Abs. 2 Z 1 sind

1. die Bewerber und Bewerberinnen, deren Aufnahme beabsichtigt ist, und
2. alle Bewerber und Bewerberinnen, die bei der Eignungsprüfung mindestens eine gleich hohe Punktezahl wie einer der in Z 1 angeführten Bewerber oder Bewerberinnen erreicht haben, zu einer Sitzung der Aufnahmekommission einzuladen.

(2) Die Aufnahmekommission hat mit den Eingeladenen Aufnahmegespräche zu führen und erforderliche weitere Erhebungen zu pflegen. Das Aufnahmegespräch kann

1. entweder mit jedem einzelnen Bewerber oder jeder einzelnen Bewerberin gesondert oder
2. auf Beschluß der Aufnahmekommission in einer anderen anerkannten Methode der Personalauswahl entsprechenden Form geführt werden.

...

(5) Die für die Führung von Aufnahmegesprächen erforderliche Schulung ist vom Bundeskanzleramt anzubieten. Bei der Bestellung zum Mitglied einer

alt

Art. VIII Z 13:

§ 51. (1) Die Aufnahmekommission hat ihr Gutachten der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle so rasch wie möglich, spätestens aber innerhalb von

1. zwei Wochen, wenn keine Aufnahmegespräche geführt worden sind,
2. drei Wochen, wenn die Aufnahmegespräche auf Grund einer Entscheidung des oder der Vorsitzenden der Aufnahmekommission geführt worden sind, oder
3. vier Wochen, wenn die Aufnahmegespräche auf Grund einer Entscheidung der Aufnahmekommission geführt worden sind,

ab dem Tag der Befassung zu übermitteln.

Art. VIII Z 14:

§ 56. (1) Die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle hat der Aufnahmekommission den Aufnahmevorschlag (die Aufnahmevorschläge) und alle sonstigen für die Erstellung des Gutachtens nötigen Unterlagen zu übermitteln. Die Aufnahmekommission hat über die Eignung und Reihung der Bewerber und Bewerberinnen ein Gutachten zu erstellen.

Art. VIII Z 15:

§ 57. (3) Die Aufnahmekommission hat ihr Gutachten der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle so rasch wie möglich, spätestens aber innerhalb von

1. drei Wochen, wenn nicht ergänzend Aufnahmegespräche geführt worden sind,
2. vier Wochen, wenn ergänzend Aufnahmegespräche geführt worden sind,

ab dem Tag der Befassung zu übermitteln.

neu

Aufnahmekommission ist darauf zu achten, daß nach Möglichkeit nur Personen herangezogen werden, die für die Führung von Aufnahmegesprächen geschult sind.

§ 51. (1) Die Aufnahmekommission hat ihr Gutachten der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle so rasch wie möglich, spätestens aber innerhalb von

1. zwei Wochen, wenn keine Aufnahmegespräche geführt worden sind oder
2. drei Wochen, wenn Aufnahmegespräche geführt worden sind,

ab dem Tag der Befassung zu übermitteln.

§ 56. (1) Die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle hat der Aufnahmekommission den Aufnahmevorschlag (die Aufnahmevorschläge) und alle sonstigen für die Erstellung des Gutachtens nötigen Unterlagen zu übermitteln.

§ 57. (3) Die Aufnahmekommission hat ihr Gutachten der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle so rasch wie möglich, spätestens aber innerhalb von

1. zwei Wochen, wenn nicht ergänzend Aufnahmegespräche geführt worden sind oder
2. drei Wochen, wenn ergänzend Aufnahmegespräche geführt worden sind,

ab dem Tag der Befassung zu übermitteln.

Art. VIII Z 16:

§ 73. (1) Gelangt die für die Aufnahme zuständige Dienststelle zur Auffassung, daß eine im § 72 angeführte Person für die vorgesehene oder angestrebte Planstelle im Bundesdienst geeignet ist und mit ihr daher ein Dienstverhältnis begründet werden soll, hat sie dies spätestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Beginn des Dienstverhältnisses der Aufnahmekommission mitzuteilen.

Art. VIII Z 17:

§ 79. (3) Die für die Aufnahme zuständige Dienststelle hat diesen Bericht zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern. Sie hat in diesem Bericht auch festzustellen, ob der Verwendungserfolg die beabsichtigte Verwendungsänderung rechtfertigt. Der Bericht ist spätestens vier Wochen nach der Mitteilung des oder der betreffenden Bediensteten der Aufnahmekommission zu übermitteln.

Art. VIII Z 18:

## Ersatzkräfte nach § 24 Z 1

§ 86. (1) Auf Bedienstete, die sich am 1. September 1991 auf Grund des § 21 Abs. 2 Z 4 in der bis zum Ablauf des 31. August 1991 geltenden Fassung in einem befristeten Bundesdienstverhältnis als Ersatzkraft nach § 24 Z 1 befinden, sind die §§ 74 bis 77 anzuwenden.

(2) Die Überprüfung nach § 75 ist auch dann zulässig, wenn das Dienstverhältnis vor dem 1. Dezember 1991 enden soll. Das Prüfungsverfahren gemäß § 75 ist binnen zwei Monaten abzuschließen.

(3) Würde das Dienstverhältnis vor Ablauf dieser Frist enden, kann es um den erforderlichen Zeitraum, höchstens jedoch um zwei Monate verlängert werden. Auf diese Verlängerung ist § 76 Abs. 2 anzuwenden.

§ 73. (1) Gelangt die für die Aufnahme zuständige Dienststelle zur Auffassung, daß eine im § 72 angeführte Person für die vorgesehene oder angestrebte Planstelle im Bundesdienst geeignet ist und mit ihr daher ein Dienstverhältnis begründet werden soll, hat sie dies spätestens einen Monat vor dem vorgesehenen Beginn des Dienstverhältnisses der Aufnahmekommission mitzuteilen.

§ 79. (3) Die für die Aufnahme zuständige Dienststelle hat diesen Bericht zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern. Sie hat in diesem Bericht auch festzustellen, ob der Verwendungserfolg die beabsichtigte Verwendungsänderung rechtfertigt. Der Bericht ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung des oder der betreffenden Bediensteten der Aufnahmekommission zu übermitteln.

## Planstellenwechsel im befristeten Dienstverhältnis im Wege eines Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahrens

§ 86. Wird eine in einem befristeten Bundesdienstverhältnis befindliche Person im Rahmen eines Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahrens in eine andere Verwendung im Bundesdienst übernommen, für die ebenfalls eine befristete Besetzung der Planstelle vorgesehen ist, so gilt dies nicht als Verlängerung des Dienstverhältnisses nach § 4 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 oder gleichartiger Vorschriften. Für Ansprüche, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, ist auch der vor dieser neuerlich befristeten Dauer liegende Zeitraum zu berücksichtigen.

alt

Art. VIII Z 19:

§ 90. (2) Ferner treten in Kraft:

1. die §§ 1 und 2 und § 3 Z 1 bis 11 und 12 lit. a und mit 1. Jänner 1990,
2. § 3 Z 12 lit. c mit 1. September 1991,
3. § 3 Z 12 lit. d bis i, Z 13 und Z 14, die §§ 4 bis 6, § 7 Abs. 1 bis 5 und die §§ 8 bis 10 mit 1. Jänner 1990,
4. § 11 mit 1. September 1991,
5. die §§ 12 bis 17 und § 18 Abs. 1 und 2 mit 1. Jänner 1990,
6. § 18 Abs. 4 mit 1. September 1991,
7. § 19 mit 1. Jänner 1990,
8. die §§ 20 bis 33, § 34 Abs. 2 bis 5 und die §§ 35 bis 89 mit 1. September 1991.

§ 90. (2) Ferner treten in Kraft:

1. die übrigen Bestimmungen des Ausschreibungsgetzes 1989 in seiner Stammfassung mit 1. Jänner 1990,
2. die Aufhebung des § 3 Z 5 lit. g durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 344/1991 mit 1. April 1991,
3. § 3 Z 12 lit. c, § 11, § 18 Abs. 4, die §§ 20 bis 33 samt Überschriften, § 34 Überschrift und Abs. 2 bis 5, die §§ 35 bis 89 samt Überschriften und § 91 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 366/1992 mit 1. September 1991,
4. § 9 Abs. 1, § 23 Abs. 3, § 24 Z 1, § 26 Abs. 3, § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 2 und 3, § 44 Abs. 1 und 4, § 48 samt Überschrift, § 49 Abs. 1, 2 und 5, § 51 Abs. 1, § 56 Abs. 1, § 57 Abs. 3, § 73 Abs. 1, § 79 Abs. 3 und § 86 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 mit 1. Jänner 1993.









